

// Landesrechtsstelle Hessen //

Stand: August 2023

Nebentätigkeit im Ruhestand

Beamtinnen und Beamte im Ruhestand können weiterhin arbeiten. In diesem Zusammenhang stellt sich insbesondere die Frage, in welchem Umfang Nebentätigkeiten erlaubt und in welcher Höhe Zusatzeinnahmen ohne Anrechnung auf die Versorgung möglich sind. Am Ende der Information befinden sich außerdem Hinweise zur Sozialversicherung.

 Alle Informationen aus der Landesrechtsstelle finden sich unter www.gew-hessen.de im Mitgliederbereich/ Login

Anzeigepflichten

Beamtinnen und Beamte im Ruhestand sind grundsätzlich nicht verpflichtet, ihrem letzten Dienstvorgesetzten (z.B. Schulamt) die Aufnahme einer „Nebentätigkeit“ anzuzeigen. Nur Beamtinnen und Beamte, die nach Beginn des Ruhestands außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit aufnehmen, die mit der in den letzten fünf Jahren ausgeübten dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht und durch die **dienstliche Interessen beeinträchtigt werden könnten**, müssen diese Nebentätigkeit anzeigen (§ 78 HBG, § 41 BeamStG).

Bei Beamtinnen und Beamten, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand versetzt wurden, gilt ein Zeitraum von drei Jahren. Wer früher in den Ruhestand versetzt wurde, muss die Aufnahme der eben genannten Nebentätigkeit in einem Zeitraum von fünf Jahren, maximal bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres, anzeigen.

Besteht eine solche Pflicht, zeigen Lehrkräfte die Nebentätigkeit beim zuletzt zuständigen Staatlichen Schulamt an.

Bei der Aufnahme der Nebentätigkeit im Bereich eines anderen als dem bisherigen Staatlichen Schulamt muss keine Anzeige erfolgen, da es sich um eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst handelt. Nach unserer Erfahrung erwarten die Schulämter dennoch eine Anzeige.

Es ist also auch möglich, in der bisherigen Tätigkeit im Ruhestand eine Nebentätigkeit auszuüben. Also zum Beispiel als Lehrkraft im Schuldienst im Rahmen eines Vertretungs- oder eines VVS-Vertrags. Dies gilt auch für eine wegen **Dienstunfähigkeit** pensionierte Lehrkraft. Hier kann die Ausübung einer solchen Nebentätigkeit dazu führen, dass der Dienstherr eine Überprüfung vornimmt, ob eine Dienstunfähigkeit überhaupt noch vorliegt. Ist dies nämlich nicht mehr der Fall, kann der Dienstherr eine „Reaktivierung“ vornehmen. Diese ist möglich, sobald eine begrenzte Dienstfähigkeit zumindest im Umfang einer halben Stelle vorliegt.

 Infos: [Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit](#)
[Begrenzte Dienstfähigkeit](#)

Ob eine Nebentätigkeit Anlass für eine Überprüfung geben kann, ist eine Frage des Einzelfalls. Maßgeblich sind dabei der Umfang und die Art der Nebentätigkeit und die Ursachen der Dienstunfähigkeit. Entspricht die Nebentätigkeit dem bisherigen Beruf, so müsste die Tätigkeit aus oben genannten Gründen grundsätzlich weniger als die Hälfte der bisherigen Arbeitszeit umfassen.

Wenn Betroffene dies wünschen, können sie sich auch im Vorfeld mit dem Dienstherrn (zum Beispiel an das bisherige Staatliche Schulamt) in Verbindung setzen.

Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die **die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht** haben, sind verpflichtet, der Versorgungsbehörde (**Regierungspräsidium Kassel**) unverzüglich mitzuteilen, wenn sie privates Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen beziehen. Anzeigepflichtig sind der erstmalige Bezug sowie Änderungen in der Höhe des Einkommens.

 Info: **Pensionierung bei Erreichen der Altersgrenzen**

Ausflug: Entgelt bei einem Vertretungsvertrag

Nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) ist das Land Hessen nur verpflichtet, eine einschlägige Berufserfahrung im Rahmen der Ermittlung der Entgeltstufe zu berücksichtigen. Wer zuvor „nur“ im Rahmen eines **Beamtenverhältnisses** tätig war, hat nach dem TV-H also nur Anspruch auf ein Entgelt nach Stufe 1. Also wie eine Berufsanfängerin oder ein Berufsanfänger.

Allerdings sehen die Durchführungshinweise des Landes Hessen zum TV-H die Möglichkeit vor, Zeiten eines Beamtenverhältnisses im Rahmen einer außertariflichen Maßnahme anzuerkennen (Punkt 16.2.2. DFH-TV-H). Dies wird vor allem dann in Betracht kommen, wenn die Beamtin oder der Beamte eine relativ geringe Altersverordnung, also Ruhegehalt und ggf. Rente, hat.

Für den Bereich der **Grund- und Förderschulen** wird aber aufgrund eines Erlasses aus dem Jahr 2017 eine Zulage gezahlt, so dass sich ein um zwei Stufen erhöhtes Entgelt ergibt. Diese Zulage wird verrechnet, wenn aufgrund der Tätigkeit im Vertretungsvertrag ein Stufenaufstieg erfolgt.

 www.gew-hessen.de/tarifbesoldung/tarif-land-hessen/entgelttabellen

Anrechnungsregelungen

Nach Erreichen der Regelaltersgrenze erfolgt keine Anrechnung von Einkommen auf die Versorgungsbezüge. Anrechnungs- bzw. Ruhensvorschriften gibt es aber für Beamtinnen und Beamte, die vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurden und die die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben. Dabei unterscheiden die Regelungen sich nicht danach, ob Beamtinnen und Beamte vorzeitig wegen Inanspruchnahme von Antragsaltersgrenzen oder wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden.

Höchstgrenze (§ 57 HBeamtVG)

Soweit die Beamtenversorgung (Ruhegehalt) und die zu berücksichtigenden Einkünfte eine bestimmte Höchstgrenze übersteigen, erfolgt eine Anrechnung auf die Beamtenversorgung

Als Höchstgrenze gelten für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet.

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge setzen sich zusammen aus

- dem Grundgehalt
- dem Familienzuschlag der Stufe 1 (in Konkurrenzfällen zur Hälfte)
- ruhegehaltfähigen Zulagen (Studienrat- oder Amtszulage).

Die Höchstgrenze erhöht sich um die hessische Sonderzahlung von 5 %. Solange Kindergeldberechtigung vorliegt, außerdem um den Kinderbestandteil im Familienzuschlag plus Sonderzahlung von 2,13 Euro.

Das Grundgehalt in der Stufe 8 beträgt seit dem 1. August 2023:

A 11: 4.575,74

A 12: 5.056,23

A 13: 5.628,04

A 14: 6.239,89

A 15: 7.054,44

A 16: 7.866,48 Euro

Der Familienzuschlag der Stufe 1 beträgt 151,13 Euro.

Der kindbezogene Familienzuschlag beträgt für das erste und zweite Kind 231,14 Euro, für das dritte und jedes weitere Kind 708,39 Euro.

Beispiel:

Eine verheiratete Beamtin wurde nach A 13 besoldet. Sie erhält für ein Kind Kindergeld und kindbezogenen Familienzuschlag. Die Höchstgrenze beträgt zurzeit:

Grundgehalt:	5.628,04
Familienzuschlag 1:	151,13
FZ-Kind:	231,14
Summe:	6.010,31
Sonderzahlung 1 (5%):	300,52
Sonderzahlung 2 (Kind):	2,13
Summe:	6.312,96 Euro

Bei Lehrkräften und Funktionsstelleninhaberinnen und -inhabern an **Grundschulen**, die nach dem 31.07.2023 bis einschließlich 31.07.2028 in den Ruhestand versetzt werden, erhöht die im Rahmen der Besoldungsanpassung („A 13 für alle“) die Höchstgrenze entsprechend.

Anrechnungsbetrag

Übersteigt die Summe aus Ruhegehalt und den Einkünften aus der Nebentätigkeit die Höchstgrenze, wird das Ruhegehalt um die Hälfte des Betrages gekürzt, um das die Höchstgrenze überschritten wird (Ruhensbetrag).

Wenn die Beamtin ein Ruhegehalt von 3.000 Euro erhält, kann sie anrechnungsfrei hinzuverdienen:
 $6.312,96 - 3.000 \text{ Euro} = 3.312,96 \text{ Euro}$.

Wenn sie 3.500 EUR hinzuverdient, wird ihr Ruhegehalt gekürzt um:

Ruhegehalt:	3.000,00
Nebeneinkommen:	3.500,00
Summe:	6.500,00
abzgl.	6.312,96
übersteigend	187,04
zur Hälfte:	93,52 Euro (Ruhensbetrag)

Anzurechnendes Einkommen

Anrechenbar sind Erwerbseinkommen und Erwerbsersatzeinkommen. Seit dem 1. Januar 2022 wird das Einkommen nicht mehr streng monatsbezogen berücksichtigt. Vielmehr werden die Einkünfte im Zeitraum der Nebentätigkeit addiert und durch die Anzahl der Monate geteilt. Wird also eine Tätigkeit das ganze Kalenderjahr ausgeübt, gilt das Jahreseinkommen geteilt durch 12. Für jeden Monat wird somit ein gleich hohes Einkommen zugrunde gelegt.

Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus

- nichtselbständiger Arbeit
- selbständiger Arbeit
- Gewerbebetrieb
- Land- und Forstwirtschaft

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ist das Bruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten (gegebenenfalls Pauschale in Höhe von 1.000,00 Euro: 12 = 83,33 EUR (seit 2011)) maßgeblich. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit/ Gewerbebetrieb ist der erzielte Gewinn entscheidend.

Kein Erwerbseinkommen sind

- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Aufwandsentschädigungen
- Einkünfte aus schriftstellerischer, wissenschaftlicher, künstlerischer oder Vortragstätigkeit, wenn diese Tätigkeit acht Stunden wöchentlich nicht übersteigt.

Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind dann nicht zu berücksichtigen, wenn der Beamte/ die Beamtin nicht gewerblich tätig ist. Dies ist z.B. bei der Einspeisevergütung der Fall, die aufgrund einer auf dem Eigenheim installierten Photovoltaikanlage erzielt wird.

Erwerbsersatzeinkommen sind insbesondere Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Witwen-/ Witwerausfallgeld, Mutterschaftsgeld, Krankengeld und Unterhaltsgeld.

Keine Erwerbsersatzeinkommen sind die Grundsicherung und Kriegsopferleistungen.

Für Witwen und Waisen gelten andere Regelungen:

 Info: **Versorgung und Beihilfe im Todesfall**

Sozialversicherung

Kranken- und Pflegeversicherung/ Beihilfe

Alle Beamtinnen und Beamte im Ruhestand sind beihilfeberechtigt. Daher sind sie auch bei Aufnahme einer anderen Tätigkeit in der gesetzlichen Krankenversicherung „versicherungsfrei“ (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V). Dies bedeutet, auch wenn sie eine grundsätzlich sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aufnehmen, werden sie kein Pflichtmitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung („absolute Versicherungsfreiheit“).

Privat krankenversicherte Beamtinnen und Beamte bleiben somit privat krankenversichert. An der Höhe des Beitrags ändert sich durch die Aufnahme einer Nebentätigkeit nichts. Es müssen keine Beiträge an die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt werden.

Es besteht gegenüber dem Arbeitgeber kein Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses zur Krankenversicherung nach § 257 SGB V. Der Zuschuss kann freiwillig gezahlt werden. Dies führt seit Ende November 2021 nicht mehr zu einer Kürzung bei der Beihilfe.

Bei **freiwillig gesetzlich Krankenversicherten** erhöht das Einkommen aus der Nebentätigkeit den monatlichen Beitrag, sofern nicht bereits der Höchstbeitrag gezahlt wird.

Wird ein Zuschuss zur Krankenversicherung gezahlt, entfällt der Anspruch auf Sachleistungsbeihilfe (§ 5 Abs. 5 HBeihVO).

Einen Rechtsanspruch auf einen Beitragszuschuss aus der Nebentätigkeit gibt es für Beamtinnen und Beamte nicht.

Arbeitslosenversicherung

Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze sind Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abzuführen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer teilen sich hier den Beitrag in Höhe von derzeit 2,6 % des Bruttoeinkommens. Bei Verlust des Arbeitsplatzes besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn innerhalb einer Rahmenfrist von zwei Jahren mindestens zwölf Monate Beiträge gezahlt wurden. Eine Beitragserstattung ist, auch wenn kein Arbeitslosengeld bezogen wird, nicht möglich.

Rentenversicherung

Beamtinnen und Beamte unterliegen bei Aufnahme einer Nebentätigkeit außerhalb des Beamtenverhältnisses **bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze** den gleichen Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung wie alle anderen Beschäftigte auch („relative Versicherungsfreiheit“). Es sind daher die Beiträge zur Rentenversicherung abzuführen. Der Beitrag von derzeit 18,6 % ist vom Arbeitgeber und Beschäftigten je zur Hälfte zu tragen. Etwas anderes gilt nur im Rahmen von Minijobs.

Nach Erreichen der Regelaltersgrenze sind Beamtinnen und Beamte versicherungsfrei, wenn sie ein Ruhegehalt („Pension“) beziehen. Es werden also keine eigenen Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt, es sei denn, die oder der Beschäftigte möchte das.

Besteht bei Erreichen der Regelaltersgrenze ein Rentenanspruch, da mindestens für fünf Jahre Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt wurden, wird die Rente auf Antrag ausgezahlt. Besteht (trotz der Nebentätigkeit) bei Erreichen der Regelaltersgrenze kein Rentenanspruch, werden die durch den Arbeitnehmer/ die Arbeitnehmerin eingezahlten Beiträge auf Antrag erstattet.



Infos: **Beamtenversorgung - Beamtinnen und Beamte mit Rentenansprüchen**
Flexibel in die Rente

Steuern

Wird neben dem Ruhegehalt („Versorgungsbezug“) ein Einkommen aus einer unselbstständigen Tätigkeit erzielt, muss die Beamtin oder der Beamte entscheiden, welches die Haupt- und welches die Nebentätigkeit ist. Dies muss der dem Hessischen Bezügestelle mitgeteilt werden:

 <https://rp-kassel.hessen.de/personaldienstleistungen/bezuegestelle/bezuege/versorgung>
Information zur Versorgungsabrechnung (PDF)

Da die Versorgung in der Regel höher ist als das Einkommen aus der Nebentätigkeit, sollte dieses das Einkommen aus der „Haupttätigkeit“ sein. Das Einkommen aus der Nebentätigkeit wird dann, soweit es sich nicht um einen Minijob handelt, bei dem die Pauschalsteuer durch den Arbeitgeber gezahlt wird, zunächst mit der Steuerklasse 6 versteuert. Im Rahmen der Einkommenssteuererklärung wird dann die Steuer aus allen Einkunftsarten auf Grundlage der individuellen Steuerklasse ermittelt.

Wer hierzu eine genauere Beratung wünscht, möge sich bitte an ein Steuerberatungsbüro oder an einen Lohnsteuerhilfverein wenden. Für GEW-Mitglieder gibt es folgende besondere Konditionen:

 www.gew.de/leistungen-fuer-mitglieder/lohnsteuerhilfe

-
- § HBG = Hessisches Beamtengesetz
 - § BeamtStG = Beamtenstatusgesetz
 - § HBeamtVG = Hessisches Beamtenversorgungsgesetz
 - § SGB = Sozialgesetzbuch